

Az.: 5 A 763/10
3 K 457/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz
Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Leistungen nach dem AFBG
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 16. März 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Januar 2008 - 3 K 457/07 - geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Sächsischen Landesamts für Ausbildungsförderung vom 3. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Februar 2007 verpflichtet, dem Kläger Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung in gesetzlicher Höhe für die Vollzeitausbildung zum Staatlich geprüften Techniker für Elektrotechnik an der Berufseinrichtung der Gemeinnützigen Gesellschaft mbH für technische und kaufmännische berufsbildende Schulen L. für das erste Ausbildungsjahr vom 1. September 2006 bis 31. Juli 2007 zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Aufstiegsfortbildungsförderung für seine Vollzeitausbildung zum Staatlich geprüften Techniker für Elektrotechnik.
- 2 Nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife im August 1988 begann er zunächst im September 1989 ein Studium an der damaligen TU Karl-Marx-Stadt, welches er abbrach. Von Juli bis September 1990 nahm er an einer Fahrlehrerausbildung teil; im Mai 1992 erwarb er den Abschluss eines Fortbildungslehrgangs für Fahrlehrer. An weiteren Fortbildungsmaßnahmen für Fahrlehrer in den Folgejahren nahm er nicht mehr teil. Stattdessen absolvierte er von April 1993 bis März 1995 eine Berufsausbildung, die er mit der Gesellenprüfung als Elektroinstallateur am 30. März 1995 abschloss.

- 3 Am 2. Oktober 2006 beantragte er Ausbildungsförderung für das erste Ausbildungsjahr seiner Vollzeitausbildung zum Staatlich geprüften Techniker für Elektrotechnik an der Gemeinnützigen Gesellschaft mbh für technische und kaufmännische berufsbildende Schulen - Fachschule für Technik und Wirtschaft in L.. Den Antrag lehnte das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung mit Bescheid vom 3. Januar 2007 ab. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg. Das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung wies ihn mit Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2007, der dem Vertreter des Klägers am 26. Februar 2007 zugestellt wurde, zurück.
- 4 Am 26. April 2007 hat der Kläger Klage erhoben und gleichzeitig beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Klagefrist zu gewähren. Eine Rechtsanwaltsfachgehilfin habe aufgrund eines Versehens im Fristenbuch seines Prozessbevollmächtigten die richtig berechnete Klagefrist fälschlich auf den 26. April 2007 und die Vorfrist auf den 19. April 2007 notiert. Deshalb sei die Akte seinem Prozessbevollmächtigten verspätet vorgelegt worden. Dies sei ihm nicht zuzurechnen.
- 5 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat ihm in dem angegriffenen Urteil vom 24. Januar 2008 Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist gewährt. Es hat die Klage aber abgewiesen, weil er keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung für seine Vollzeitausbildung zum Staatlich geprüften Techniker für Elektrotechnik habe. Seine Ausbildung erfülle zwar die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AFBG. Er habe jedoch mit der Ausbildung zum Fahrlehrer bereits eine Ausbildung abgeschlossen, die der nunmehr betriebenen Ausbildung gleichwertig sei, so dass nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AFBG kein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehe. Die Fahrlehrerausbildung setze ebenso wie die von ihm nun begonnene Ausbildung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung voraus. Dass die Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker für Elektrotechnik eine Aufstiegsfortbildung darstelle, die Erlangung der Fahrlehrerlaubnis hingegen nicht, sei unbeachtlich, weil § 6 Abs. 1 Satz 2 AFBG nur auf die Gleichwertigkeit der erlangten Qualifikation abstelle. Auch dass die Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker mit einer Zusatzprüfung nach § 112 Schulordnung Fachschule (FSO) die Fachhochschulreife vermittele, führe zu keiner anderen Beurteilung. Der Kläger verfüge bereits über die allgemeine Hochschulreife und daher über eine höherwertige

Qualifikation. Da bereits die Ausbildung zum Fahrlehrer gleichwertig sei, sei es auch unerheblich, dass die 1992 absolvierte Fortbildung als Fahrlehrer nur dem Ziel gedient habe, nach den Regelungen des Einigungsvertrags die berufliche Tätigkeit als Fahrlehrer zu erhalten.

- 6 Die Berufung gegen dieses Urteil hat der Senat mit Beschluss vom 8. Oktober 2010 - 5 A 114/08 - zugelassen.
- 7 Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus, die Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker für Elektrotechnik stelle eine Aufstiegsfortbildung dar. Dem sei die Erlangung der Fahrlehrererlaubnis nicht gleichwertig. Diese setze zwar eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertig Vorbildung, wie z. B. die allgemeine Hochschulreife, voraus. Die Erteilung der Fahrlehrererlaubnis setze aber keine fachspezifische Vorausbildung voraus, es reiche vielmehr der Abschluss in irgendeinem anerkannten Lehrberuf. Der Fahrlehrerberuf sei deshalb kein Ausbildungsberuf, sondern ein Fortbildungsberuf, der eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung zwar voraussetze, aber, da die Art der vorausgegangenen Berufsausbildung nicht festgelegt sei, nicht auf einer vorhergegangenen Berufsausbildung aufbaue. Das Verhältnis zwischen dem „Vorberuf“ und dem „Fahrlehrer“ nach dem Fahrlehrergesetz sei in der Regel nicht das einer „vertikalen“ beruflichen Aufstiegsfortbildung, sondern das einer „horizontalen“ Weiterbildung oder Erweiterungsfortbildung. Es werde nicht eine höhere, sondern eine andere berufliche Qualifikation durch die Fahrlehrerausbildung vermittelt. Mit der Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sollten aber Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die auf eine „herausgehobene Berufstätigkeit“ oder „mittlere Führungskraft“ vorbereiteten. Fachkräften solle durch die Förderung nach der Gesetzesbegründung zumindest der „Eintritt in die mittlere Führungsebene der Betriebe“ ermöglicht werden (BT-Drs. 13/3698, S. 7, 13 und 14). Soweit in der Gesetzesbegründung andere Lehrkräfte, z. B. die „Krankenpflege-Lehrkraft“, aufgeführt seien, sei das Äquivalent der Fahrlehrerausbilder, nicht der Fahrlehrer selbst. Soweit der Heilpädagoge genannt werde, baue dieser fachlich auf einer Ausbildung als Staatlich anerkannter Erzieher oder Heilerziehungspfleger auf. Es liege auf der Hand, dass der Beruf des Fahrlehrers keine „herausgehobene Berufstätigkeit“

„in der mittleren Führungsebene“ im Sinne dieses Gesetzes darstelle. Der Fahrlehrerberuf stehe in fachlicher Richtung auf der untersten Hierarchieebene, er sei dem Inhaber der Fahrschule mit Fahrschulerlaubnis nach § 10 FahrlG unterstellt. Er leite auch seinerseits keine anderen beruflichen Fachkräfte an oder sei ihnen fachlich oder in anderer Weise vorgesetzt. Dementsprechend habe auch das Bundessozialgericht mit Urteil vom 26. September 1990 (BSGE 67, 228) ausgeführt, dass der Fahrlehrerberuf keinen beruflichen Aufstieg vermittele, sondern lediglich die fachliche Eignung im Sinne des Fahrlehrergesetzes nachweise. Im Recht der Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit werde bei der Bestimmung der sozialen Wertigkeit der Ausbildungsabschluss zum Fahrlehrer außer Acht gelassen; ausschließlicher Anknüpfungspunkt sei der Vorberuf. Der Fahrlehrerberuf selbst vermittele dem Fahrlehrer nur den sozialversicherungsrechtlichen Schutz eines „Gelernten“, d. h. der berufsrechtlichen Wertigkeit unterhalb des Facharbeiters.

8 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Januar 2008 - 3 K 457/07 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 3. März 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Februar 2007 zu verpflichten, ihm Leistungen nach dem Gesetz der beruflichen Aufstiegsfortbildung - AFBG - in gesetzlicher Höhe für die Vollzeitausbildung zum Staatlich geprüften Techniker an der Berufseinrichtung der Gemeinnützigen Gesellschaft mbH für technische und kaufmännische berufsbildende Schulen L. für das erste Ausbildungsjahr vom 1. September 2006 bis 31. Juli 2007 zu gewähren.

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Er ist der Auffassung, die Fahrlehrerausbildung stelle eine gleichwertige Ausbildung dar. Bereits die Normierung eines vorherigen Berufsabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Fortbildung zum Fahrlehrer lasse sie zu einer Fortbildung zu einem ersten Fortbildungsziel im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes werden. Unabhängig davon handle es sich auch inhaltlich um eine gleichwertige Ausbildung. Sie finde in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildung und in einer Ausbildungsfahrschule statt. Bei der

Ausbildung zum Fahrlehrer müsse ein anderer Maßstab angelegt werden als bei typischen Meisterberufen. Für den Charakter einer Aufstiegsfortbildung spreche auch, dass der Fahrlehrer sich mit einer unbefristet erteilten Fahrlehrererlaubnis selbständig machen und weitere Fahrlehrer einstellen könne, was dem klassischen Ziel der Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (auch „Meister-BAföG“ genannt) entspreche. Deshalb habe auch das Verwaltungsgericht Darmstadt in seinem Urteil vom 7. Januar 2008 - 8 E 1206/06 - die Förderfähigkeit der praktischen Tätigkeiten im Bereich der Fortbildung zum Fahrlehrer nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bejaht.

- 11 Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
- 12 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie den vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 13 Das Gericht entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO).
- 14 Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, denn der Kläger hat Anspruch auf die begehrte Aufstiegsfortbildungsförderung (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 15 1. Die Klage des Klägers ist zulässig. Die vom Verwaltungsgericht gewährte Wiedereinsetzung unterliegt als unanfechtbare Vorentscheidung (§ 60 Abs. 5 VwGO) nicht der Überprüfung durch das Berufungsgericht (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 512 ZPO). Ungeachtet dessen hat das Verwaltungsgericht dem Kläger zu Recht Wiedereinsetzung in die Klagefrist gewährt, da er ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden seines Prozessbevollmächtigten gehindert war, die Klagefrist einzuhalten.

- 16 2. Die Klage ist auch begründet. Der Anspruch des Klägers auf Förderung seiner Ausbildung ergibt sich aus § 6 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das hier in der im Bewilligungszeitraum gültigen, zuletzt durch Art. 84 der Verordnung vom 21. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2417) geänderten Fassung anzuwenden ist.
- 17 Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift wird Förderung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nur für die Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG und nur für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme geleistet. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher oder privater Träger, die in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf Grundlage der §§ 53, 54 und 56 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 42a, 42c, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder Fortbildungen auf Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen (Fortbildungsziel) vorbereiten, förderungsfähig. Die Maßnahme muss darüber hinaus die Anforderungen des § 2 Abs. 3 AFBG erfüllen.
- 18 a) Die vom Kläger absolvierte Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker für Elektrotechnik ist auf eine Vorbereitung auf ein Ausbildungsziel i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG gerichtet und erfüllt die Anforderungen von Abs. 3 der Vorschrift.
- 19 Die Fachschulausbildung des Klägers ist in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule - FSO) vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 389) geregelt. In § 93 Nr. 6 FSO ist der Abschluss des Staatlich geprüften Technikers für Elektrotechnik als Berufsbezeichnung aufgeführt, in den §§ 86 ff. FSO sind das Ausbildungsziel, die Fachrichtungen und Schwerpunkte, die Dauer der Ausbildung sowie die schriftliche und praktische Prüfung geregelt. Dass die Ausbildung des Klägers dem Grunde nach förderfähig ist, insbesondere auch die in § 2 Abs. 3 AFBG geregelten Anforderungen

an Mindestdauer, maximalen Zeitrahmen und Fortbildungsichte erfüllt, steht zwischen den Beteiligten außer Streit.

20 b) Die Ausbildung dient auch der Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel.

21 Der Kläger hat bislang an keiner beruflichen Aufstiegsfortbildung im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes teilgenommen. Die vom Kläger erworbene allgemeine Hochschulreife ist ein allgemeinbildender schulischer Abschluss, kein beruflicher Fortbildungsabschluss. Die dreimonatige Ausbildung mit Erwerb der Fahrlehrererlaubnis in der Zeit vom 2. Juli bis 28. September 1990 an der Fahrlehrer-Fachschule S. war die erste berufliche Ausbildung des Klägers. Auch die 1992 vom Kläger absolvierte „Fortbildung von Fahrlehrern der ehemaligen DDR“ stellt keine Fortbildung im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes dar. Es handelte sich um eine lediglich vierwöchige Fortbildung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fortbildung von Inhabern in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnisse [FortbildungsVO vom 11. Dezember 1990 <BGBl. I S. 2705>]), die den Inhaber einer nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis mit dem wesentlichen Inhalt der Grundausbildung vertraut machen und ihm die Erfüllung der sich aus dem Fahrlehrerrecht ergebenden Pflichten erleichtern soll (§ 1 FortbildungsVO). Diese Fortbildung war - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt - nach Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt 3 Nr. 8 Buchst. c des Einigungsvertrags Voraussetzung dafür, über den 31. Dezember 1992 hinaus auf Grundlage einer nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrlehrererlaubnis als Fahrlehrer tätig zu sein. Die vom Kläger absolvierte Ausbildung zum Elektroinstallateur, die mit der Gesellenprüfung Elektroinstallateur abgeschlossen wurde, stellt ebenfalls keine Aufstiegsfortbildung, sondern eine Berufsausbildung dar, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG grundsätzlich Voraussetzung für eine Aufstiegsfortbildung ist, dar.

22 c) Entgegen der vom Verwaltungsgericht und in dem angegriffenen Bescheid vertretenen Auffassung ist der vom Kläger angestrebte Bildungsabschluss auch nicht mit seiner bereits erworbenen Qualifikation als Fahrlehrer gleichwertig.

- 23 Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AFBG wird Förderung nicht geleistet, wenn der Antragsteller bereits eine berufliche Qualifikation erworben hat, die dem von ihm angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Diese Beurteilung setzt einen Niveauvergleich der bereits erworbenen beruflichen Qualifikation mit dem angestrebten Fortbildungsabschluss voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. November 2007, NVwZ-RR 2008, 467 Rn. 11). Entscheidend ist dabei, mit welchen Abschlüssen in der Lebenswirklichkeit grundsätzlich welche Positionen im Berufsleben erreicht werden können. Dabei kommt es zwar für bestimmte Berufe, wie z. B. im Handwerk, auf genau festgelegte Qualifikationen an. Für sehr viele Positionen im Berufsleben, wie z. B. die Führungsebene in Unternehmen, sind aber keine festen Qualifikationen vorgegeben (BVerwG, Urt. v. 12. November 2007 a. a. O.).
- 24 Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz will nach seinem Sinn und Zweck dem Einzelnen den beruflichen Aufstieg oberhalb des Niveaus der Gesellen, Facharbeiter oder Gehilfen finanziell ermöglichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. November 2007 a. a. O. Rn. 14 sowie BT-Drs. 13/3698 S. 16 zu § 6 Abs. 1). Das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (auch „Meister-BAföG“ genannt) beruht auf der Erkenntnis, dass ein geeignetes Förderinstrument, durch das die Heranbildung künftiger Meister, Techniker und mittlerer Führungskräfte stärker unterstützt werden kann, fehlt (BT-Drs. 13/3698 S. 1). Für Fachkräfte, die sich zum Meister, Techniker oder auf einen anderen Fortbildungsabschluss vorbereiten, sollen Bildungsmaßnahmen, die auf eine herausgehobene Berufstätigkeit vorbereiten, beispielsweise als selbständiger Handwerksmeister oder mittlere Führungskraft, gefördert werden (BT-Drs. 13/3698 S. 2, 13 f.). Somit hat das Ausbildungsförderungsgesetz selbständige Handwerksmeister und mittlere Führungskräfte im Blick, deren Abschlüsse über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsschulabschlusses liegen (BT-Drs. 13/3698 S. 2). Für dieses höhere Niveau ist typischerweise eine selbständige Ausübung des Gewerbes oder - bei Einbindung in ein Unternehmen - die Übertragung von Führungsaufgaben oder die Ausbildung von Auszubildenden kennzeichnend.
- 25 Die vom Kläger erworbene Fahrlehrerlaubnis reicht nicht über das Niveau eines Gesellen, Facharbeiters oder Gehilfen hinaus, sondern bewegt sich auf dem Niveau eines Gesellen oder Facharbeiters. Die darüber liegende Qualifikation, die einem

Meister oder einer mittleren Führungskraft vergleichbar wäre, ist der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis oder der Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte.

- 26 Nach § 1 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz - FahrlG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das hier in der zuletzt durch Art. 44 des Gesetzes vom 26. Juni 2005 (BGBl. I. 2005, 1818, 1827) geänderten Fassung anzuwenden ist, berechtigt die Fahrlehrererlaubnis zur praktischen und theoretischen Ausbildung von Fahrschülern. Von der Erlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Bei der Fahrlehrerprüfung hat der Fahrlehrer nach § 4 FahrlG den Nachweis zu erbringen, dass er die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern besitzt. Der Fahrlehrer darf nicht als Selbständiger Fahrschüler ausbilden; dies ist gemäß § 10 Abs. 1 FahrlG Inhabern einer Fahrschülerlaubnis vorbehalten. Der Fahrlehrer darf auch nicht selbst Fahrlehrer ausbilden, dies ist gemäß § 22 Abs. 1 FahrlG den Leitern von Fahrlehrerausbildungsstätten vorbehalten. Selbständige Berufsausübung oder Führungstätigkeiten sind mit der Fahrlehrererlaubnis somit nicht verbunden. Der Fahrlehrer ist mithin einem Gesellen vergleichbar, dem in seiner Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt werden und der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen ermöglicht wird (vgl. § 32 Satz 1 HwO i. V. m. § 1 Abs. 3 BBiG). Die Ausbildung zum Fahrlehrer stellt deshalb keine Aufstiegsfortbildung, sondern eine Berufsausbildung dar.
- 27 Dass Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrererlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 FahrlG mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Wie der Kläger zutreffend ausführt, ist der Fahrlehrerberuf kein Ausbildungsberuf, weil er nicht zu den anerkannten Ausbildungsberufen gehört (vgl. BSG, Urt. v. 26. September 1990, NZA 1991, 323, 324 = BSGE 67, 228). Er baut nicht auf einer vorausgegangenen Berufsausbildung auf; die vorausgegangene Berufsausbildung ist vielmehr gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FahrlG nur eine Ausbildungs- oder Eignungsvoraussetzung, die

auch durch eine gleichwertige Vorbildung, wie z. B. eine gymnasiale Ausbildung, ersetzt werden kann.

- 28 Soweit das Verwaltungsgericht Darmstadt in seinem Urteil vom 7. Januar 2008 - 8 E 1206/06 - (juris Rn. 20 ff.) ohne nähere Auseinandersetzung mit dem Niveau der Ausbildung die Fahrlehrerausbildung als eine förderfähige Ausbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ansieht, folgt dem der Senat nicht.
- 29 3. Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 30 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht